

RS OGH 1985/4/23 4Ob335/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1985

Norm

VwGG §30 Abs2

UWG §1 C2

ZPO §190 C1

ZPO §190 D4

Rechtssatz

Ein Aufschiebungsbescheid kann aber nicht mehr Wirkung äußern als ein Erkenntnis des VwGH, mit dem der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben wird. Ein solcher Aufschiebungsbescheid steht daher der Einleitung und Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Unterlassung der Ausübung des angemeldeten Gewerbes aus Gründen des Wettbewerbs angestrebt wird, nicht entgegen. - Untersagtes Gewerbe

Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/85
Entscheidungstext OGH 23.04.1985 4 Ob 335/85
Veröff: RZ 1986/1 S 7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0036998

Dokumentnummer

JJR_19850423_OGH0002_00400B00335_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at